

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H.  
für Arbeitskräfteüberlassung  
(Stand 25.09.2019)**

**A. Geltung**

1. Diese besonderen Vertragsbestimmungen gelten zwischen der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H., FN 49489 d (im folgenden kurz H. TRAUSSNIGG) als „Beschäftigter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) einerseits und Unternehmen als „Überlasser“ im Sinne des § 3 Abs. 2 AÜG andererseits, für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, auf diese BVB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss geltende Fassung der BVB, abrufbar unter [www.traussnigg.at](http://www.traussnigg.at).
3. H. TRAUSSNIGG kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser BVB.
4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser BVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG.
5. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn H. TRAUSSNIGG diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.
6. Diese BVB gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für Unternehmer, jeweils der H. TRAUSSNIGG. Insoweit sich diese BVB mit den zuvor genannten AGB und / oder AVB widersprechen sollten, gelten die BVB.

**B. Vertragsgrundlagen**

1. Vertragsgrundlagen sind:
  - a) vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 11 AÜG;
  - b) diese BVB;
  - c) die AGB und die AVB gemäß Abschnitt A.;
  - d) das AÜG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht (siehe auch A.).

**C. Preise / Entgelt**

1. Die Preise ergeben sich aus der Einzel- oder gegebenenfalls aus einer abgeschlossenen/ abzuschließenden Jahres- oder sonstigen Vereinbarung.
2. Für Überstunden, für die der überlassenen Arbeitskraft zum Verhältnis zum Vertragspartner ein Anspruch auf einen 50%igen Zuschlag zusteht, darf der Vertragspartner der H. TRAUSSNIGG lediglich einen 33%igen Zuschlag zu den Sätzen gemäß Punkt 1. verrechnen. Für Überstunden, für die der überlassenen Arbeitskraft im Verhältnis zum Vertragspartner ein Anspruch auf einen 100%igen Zuschlag zusteht, darf der Vertragspartner der H. TRAUSSNIGG lediglich einen 66%igen Zuschlag zu den Sätzen gemäß Punkt 1. verrechnen.
3. Überstunden dürfen nur nach schriftlicher Anforderung durch H. TRAUSSNIGG geleistet und verrechnet werden.
4. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen (Punkt 1.). Anerkannt werden ausschließlich die von H. TRAUSSNIGG unterfertigten Stundenaufzeichnungen des Vertragspartners, die entsprechend dem elektronischen Zeiterfassungssystem von H. TRAUSSNIGG erstellt werden müssen. In den Stundensätzen gemäß Punkt 1. sind Auslösung, Fahrgeld, Fahrzeugkosten und übliches Handwerkzeug enthalten. Reisekosten sind vom Vertragspartner zu vergüten.

**D. Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte**

1. Die überlassenen Arbeitskräfte haben zusätzlich zu den Qualifikationen, welche sich aus Punkt 1. ergeben, folgende Qualifikationen aufzuweisen: Führerschein Klasse B, Hebebühnenführerschein, Staplerführerschein.
2. Sollte sich herausstellen, dass die überlassenen Arbeitskräfte nicht die vereinbarte Qualifikation aufweisen, können diese – unbeschadet weitergehender Ansprüche – innerhalb von 20 Stunden ab Hervorkommen dieses Umstandes kostenfrei an den Vertragspartner zurückgestellt werden.

## **E. Leistungen**

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, H. TRAUSSNIGG arbeitswillige Arbeitskräfte, welche die vertraglich vereinbarte Qualifikation aufweisen, zu überlassen.
2. Die überlassenen Arbeitskräfte führen die durch die technische Oberbauleitung der H. TRAUSSNIGG übertragenen Arbeiten in Eigenverantwortung aus.
3. Auf Verlangen durch H. TRAUSSNIGG hat der Vertragspartner ungeeignete überlassene Arbeitskräfte schnellstmöglich auf eigene Kosten auszutauschen.
4. Der Vertragspartner übermittelt H. TRAUSSNIGG vor Arbeitsantritt ein Verzeichnis der überlassenen Arbeitskräfte inklusive sämtlicher erforderlicher Sozialversicherungs-Unterlagen, allenfalls erforderlicher Arbeitsgenehmigungen und Nachweis der Qualifikationen (Lehrabschlussprüfungszeugnisse, Zertifikate, usw.), welche für die Erstellung allenfalls notwendiger Arbeitsausweise erforderlich sind. Sollten für die Erstellung/Beschaffung/Übermittlung dieser Unterlagen Kosten anfallen, so trägt diese ausschließlich der Vertragspartner und hält H. TRAUSSNIGG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
5. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Arbeitskräfte sich mit dem auf den jeweiligen Baustellen geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den dort geltenden sonstigen Ordnungsbestimmungen vertraut machen und hält H. TRAUSSNIGG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben können, vollkommen schad- und klaglos.
6. Der Vertragspartner haftet gegenüber H. TRAUSSNIGG dafür, dass bei der Durchführung der den überlassenen Arbeitskräften übertragenen Arbeiten die umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte diesbezüglich zu belehren und zu schulen. Der Vertragspartner hält H. TRAUSSNIGG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben können, vollkommen schad- und klaglos. Hievon umfasst sind ausdrücklich auch Ansprüche Dritter gegenüber H. TRAUSSNIGG.
7. Der Vertragspartner hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen im Zusammenhang mit den überlassenen Arbeitskräften abzuschließen und H. TRAUSSNIGG auf Verlangen den aufrechten Bestand und die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme schriftlich nachzuweisen.
8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Anweisungen der technischen Oberbauleitung von H. TRAUSSNIGG Folge zu leisten.
9. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch überlassene Arbeitskräfte verursacht werden; insbesondere sind hievon Schäden an Werkzeugen und Maschinen, die H. TRAUSSNIGG den überlassenen Arbeitskräften überlässt, umfasst.
10. Der Vertragspartner hält projektbezogene Unterlagen und Informationen sowie Geschäftsvorgänge, die ihm aufgrund des Vertragsverhältnisses bekannt werden, gegenüber Dritten geheim.
11. Der Vertragspartner haftet H. TRAUSSNIGG dafür, dass die überlassenen Arbeitskräfte dem Gesetz (insbesondere dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz [LSD-BG]), dem Kollektivvertrag und den bestehenden Individualvereinbarungen entlohnt werden. Der Vertragspartner hält H. TRAUSSNIGG hinsichtlich etwaiger Rechtsfolgen, die sich aufgrund der Nichteinhaltung ergeben, vollkommen schad- und klaglos.

## **F. Allgemeine Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser BVB bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.
2. Es gilt österreichisches Recht.
3. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
4. (Gerichtsstandsvereinbarung) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder auch nur der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses oder aus künftigen Verträgen zwischen H. TRAUSSNIGG und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten ist das, bezogen auf den Sitz von H. TRAUSSNIGG örtlich und sachlich zuständige Gericht, zuständig.

## **G. Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Teile dieser BVB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. H. TRAUSSNIGG verpflichtet sich ebenso wie der Vertragspartner schon jetzt, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.